

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.07.2016	2
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 22.07.2016	3

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11518 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER BESONDEREN
EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“ AN DER HEINRICH-
HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 22.07.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.04.2014 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis noch fehlt, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 (1) festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.
- (5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.07.2016.

Düsseldorf, den 22.07.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

**ZWEITE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ORDNUNG FÜR DIE FESTSTELLUNG DER BESONDEREN
EIGNUNG GEMÄß § 49 ABSATZ 7 HG FÜR DEN MASTERSTUDIENGANG
BETRIEBSWIRTSCHAFTSLEHRE MIT DEM ABSCHLUSS „MASTER OF SCIENCE“ AN DER
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 22.07.2016**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung gemäß § 49 Absatz 7 HG für den Masterstudiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss „Master of Science“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.05.2013, zuletzt geändert am 29.04.2014 wird wie folgt geändert:

§ 7 wird um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

- (4) Abweichend von Absatz 3 kann die Einschreibung für einen Masterstudiengang auch dann erfolgen, wenn das Bachelor-Zeugnis noch fehlt, dieses Fehlen nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten ist und die Durchschnittsnote der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen der in § 1 (1) festgelegten BA-Note entspricht. In der Regel ist das Fehlen der Zugangsvoraussetzungen dann nicht von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sämtliche Prüfungsleistungen vor Beginn des Semesters der Einschreibung abgelegt sind.
- (5) Die Einschreibung nach Absatz 4 erlischt, wenn der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nicht innerhalb von sechs Monaten, gerechnet ab dem ersten Tage des Semesters der Einschreibung, eingereicht wird.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 06.07.2016.

Düsseldorf, den 22.07.2016

Die Rektorin
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)